

## Ergänzungswahl für ein Mitglied des Gemeinderats infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsperiode (Rest der Amtsperiode 2023–2026); zweiter Wahlgang vom 7. Mai 2023

	<p><b>Zweiter Wahlgang für die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Gemeinderats:</b>          (§ 56 Abs. 1 WAG: Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.)</p>
DO, 16.03.2023	Ausschreibung zweiter Wahlgang der Ergänzungswahl im Amtsblatt durch Gemeindekanzlei (§ 29 WAG)
MO, 20.03.2023	Fristablauf für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 56 Abs. 3 WAG: Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzen Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen)
MI, 22.03.2023	Auflage der Wahlvorschläge (Einsprachen betreffend der Gültigkeit der Wahlvorschläge möglich; bei der Gemeindekanzlei einzureichen) (§ 35 Abs. 1 WAG: Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindekanzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf.)
DO, 23.03.2023	Mitteilung festgestellte Mängel bis 12.00 Uhr an Vertreterin/Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 2 WAG)
FR, 24.03.2023	Behebung der Mängel bis 12.00 Uhr, ansonsten Ungültigkeitserklärung des Wahlvorschlages (§ 35 Abs. 3 WAG)
MO, 27.03.2023	Ergänzung der Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr (§ 36 Abs. 1 WAG)
MO - SA 17. – 22.04.2023	Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten (§ 8 WAG: Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.)
<b>SO, 07.05.2023</b>	<p><b>Zweiter Wahltag</b>          (§ 40 WAG: Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt.)</p>